

In der Deutschen Demokratischen Republik erhält die Weitergeltung dieser Institution ihre historische und gesellschaftliche Rechtfertigung allein aus dem Umstand, daß diese Ausgeburten und Verfallserscheinungen der kapitalistischen Ausbeuterordnung mit der Errichtung der Arbeiter-und-Rauern-Macht nicht automatisch verschwinden und auch nicht kampflos abtreten; sondern schrittweise und in dem Maße und Tempo überwunden und schließlich liquidiert werden, wie die feindlichen Einflüsse des kapitalistischen Lagers abgewehrt und mit dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaft die maximale Befriedigung der ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der gesamten Gesellschaft gesichert und die sozialistische Ideologie der Massen entwickelt wird. Noch immer gibt es in der Deutschen Demokratischen Republik eine (allerdings sich ständig verringernde) Zahl von Menschen, welche die kapitalistische und insbesondere faschistische Vergangenheit, nicht zuletzt aber auch die „abendländische“ Missionarstätigkeit westdeutscher, westberliner und ausländischer Geheimdienste, Hetz- und Propagandazentralen zu arbeitsscheuen und asozialen Elementen geformt hat. Diese Menschen ziehen ein müseloses Schmarotzerdasein (besonders in Gestalt der Prostitution) der produktiven Arbeit, am gesellschaftlichen Aufbau vor, suchen sich beharrlich der kulturell-erzieherischen Tätigkeit des Arbeiter-und-Bauern-Staates sowie der gesellschaftlichen Organisationen zu entziehen und zu widersetzen und stellen einen Rekrutierplatz des Klassenfeindes für seine verbrecherische Wühltätigkeit, für Agenten, Provokateure, Terroristen und Spione dar.

Trotzdem ist jedoch anzunehmen, daß diese Sicherungsmaßnahme in einem neuen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr aufgenommen wird; und schon gegenwärtig empfiehlt es sich, bei ihrer Anwendung Zurückhaltung zu üben.

Gegenwärtig wird die Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung noch unter folgenden Voraussetzungen angeordnet :

a) Der Täter muß wegen bestimmter Übertretungen (z. B. Bettelei oder Ausübung der Prostitution gemäß § 361 Abs. 1 StGB) oder wegen eines Verstoßes gegen die VO zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1947 verurteilt werden.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> vgl. dazu im einzelnen § 42 d Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 361 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5, 6 a bis 8 StGB sowie § 23 der VO vom 11. 12. 1947, ZVOBl. 1948, S. 45.